

sten Verzeichnus gestanden: Darfür D. Wilhelm Becker / in Synopsi Juris Imperii Romano Germanici, nur 45. fl. sezet.

9. S. Haimeran / Abbtay in der Stadt Regenspurg 2. zu Ross / 18. zu Fuß / oder 96. fl. zum Cammergericht Jährlich 65. fl. nach der Vermehrung 108. fl. 21. fr. 3. heller.

10. Nider-Münster / Abbtisin / in der Stadt Regenspurg / Monatlich 1. zu Ross / 3. zu Fuß / oder 24. fl. zum Cammer-Gericht Jährlich ordinariè 37. fl. 32. fr. cum augmento 62. fl. 32. fr. den Thaler / so vil die Cammeralische Gebür anbelangt / zu 69. fr. (dann die Reichs-Anlagen von gewöhnlichen / und läuffigen Gülden zu verstehen seyn) gerechnet.

11. Ober-Münster / Abbtisin / auch zu Regenspurg / hat gleichen Anschlag mit Nider-Münster.

Die Herren Herkogen in D. und N. Bayern /<sup>re.</sup> haben keinen besondern Anschlag; sondern derselbe ist unter des Herren Churfürsten begriffen.

12. Der Herz Pfalkgraff bey Rhein / Herkog in Bayern /<sup>re.</sup> Herz Philips Wilhelm / gibt wegen des Fürstenthums Neuburg / ( Sulzbach mit eingeschlossen ) Monatlich 20. zu Ross / und 100. zu Fuß / oder an Geld 640. fl. und zu Unterhaltung des Cammer-Gerichts zu Spener Jährlich ordinariè 125. fl. nach dem erhöchsten Anschlag aber 208 fl. 21. fr. 3. heller. Und absonderlich / wegen Strauff  
am